

Katharina Seiler Germanier

vzgv

Neues zur Bewilligungspflicht bei Adaptiven Antennen

1 Neuerungen bei der Beurteilung der adaptiven Antennen und ihrer Sendeleistung in der NISV

Die sogenannte NISV¹ soll nach ihrem Art. 1 Menschen vor schädlicher oder lästiger Strahlung schützen. Nachdem die Mobilfunkantennen über die Jahre in Leistung und Sendetechnik verändert wurden, musste auch die NISV immer wieder angepasst werden. Insgesamt muss die NISV immer den Schutz der Menschen gewährleisten, gleichzeitig aber auch den Kantonen Klarheit betreffend ihrer Bewilligungsverfahren bieten.

Mit Verordnungsänderung vom 17. Dezember 2021² wurden deshalb verschiedene Ziffern des Anhangs 1 ergänzt. Danach soll der Wechsel des Betriebs einer Antenne im Rahmen des Worst-Case-Szenarios³ zu einem Betrieb unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors bei bestehenden adaptiven Sendeantennen nicht als Änderung einer Anlage gelten. Zudem kann für eine adaptive Sendeantenne mit acht oder mehr separat ansteuerbaren Antenneneinheiten ein Korrekturfaktor festgelegt werden, wenn die Sendeantennen mit einer automatischen Leistungsbegrenzung ausgestattet werden.^{4,5}

Muss also bei einem solchen Betriebswechsel kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden?

2 Bedeutung für die Baubewilligungspflicht

Das Verwaltungsgericht hatte in VB.2021.00740 vom 27. Oktober 2022 einen Fall zu beurteilen, in welchem das Baurekursgericht die kommunale Baubewilligung um die folgende Auflage ergänzte: «Bei Erhöhung der (tatsächlichen) maximalen Sendeleistung ($ERP_{\max, n}$) ist der Baubehörde ein neues Baugesuch einzureichen.» Dagegen wehrte sich die Antennenbetreiberin unter Hinweis auf die oben genannten Festlegungen in der NISV.

Das Verwaltungsgericht stützte sich in seiner Argumentation drauf, dass auch eine zonenkonforme Nutzungsänderung bewilligungspflichtig ist, wenn die mit der neuen Nutzung verbundenen Auswirkungen intensiver sind als die bisherigen. Es hielt weiter fest: «Faktisch ist mit der Anwendung des Korrekturfaktors regelmässig eine deutliche Zunahme der Immissionen verbunden: Es kann mit einer höheren als der ursprünglich bewilligten Sendeleistung gesendet werden und es darf gemäss Anhang 1 Ziff. 63 Abs. 2 NISV

der Anlagegrenzwert für eine gewisse Zeit überschritten werden, zumal die berechnete elektronische Feldstärke bis um das 3.2-fache übertroffen werden

kann (BAFU, Erläuterungen 17. Dezember 2021, S. 8); die im Rahmen des Worst-Case-Szenarios bewilligte Sendeleistung muss bloss als Mittelwert über sechs Minuten eingehalten werden. Ob die NISV den Wechsel vom Betrieb einer

«Das VGer hält es für richtig, beim Wechsel von einem Betrieb nach Worst-Case-Szenario zu einem solchen mit Korrekturfaktor ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.»

Mobilfunkantenne im Rahmen des Worst-Case-Szenarios zum Betrieb als adaptive Antenne mit Korrekturfaktor als Änderung definiert – oder nicht –, ist nicht entscheidend.»⁶

Das Verwaltungsgericht hält es demnach für richtig, dass bei Wechsel von einem Betrieb nach Worst-Case-Szenario zu einem solchen mit Korrekturfaktor ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist.

3 Zusammenfassung

Im Kanton Zürich gilt deshalb bis auf weiteres: Ein Wechsel vom Betrieb einer Mobilfunkantenne im Rahmen des Worst-Case-Szenarios zu einem Betrieb unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors ist mit einer faktischen Erhöhung der Sendeleistung verbunden. Der Wechsel im Betrieb kann entsprechend Folgen haben, die kontrolliert werden müssen. Sowohl die Nachbarn einer solchen Anlage als auch die Öffentlichkeit haben ein gewichtiges Interesse an einer vorgängigen Kontrolle. Die Betriebsänderung ist deshalb bewilligungspflichtig.

Eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist am Bundesgericht allerdings noch hängig.

**Katharina Seiler Germanier,
lic.iur., Senior Beraterin, Federas Beratung AG**

¹ Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999; SR 814.710.

² AS 2021 901.

³ Vgl. Seiler Germanier Katharina, 5G-Mobilfunkanlagen und das «Worst-Case»-Szenario, in: PBG aktuell 4/2020, S. 34 ff.

⁴ Vgl. Anhang 1 Ziff. 62 Abs. 5bis und Ziff. 63 Abs. 2, 3 und 4

⁵ Vgl. zum Ganzen auch die Vollzugshilfen zur NISV zum Download unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Elektromog und Licht > Fachinformationen > Massnahmen Elektromog > Mobilfunk: Vollzugshilfen.

⁶ VB.2021.00740 vom 27. Oktober 2022 E. 3.3